

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 29. Freitag den 9. April 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)

Die Ortsvorsteher der Oberämter Tübingen und Rottenburg haben sämmtlichen in ihren Orten befindlichen zur hiesigen Meßgerlade gehörigen Meistern zu eröffnen:

Daß alle diejenigen, welche Meister werden und Lehrlinge ein- oder ausschreiben lassen wollen, am Samstag den 17ten dieß, als an dem zur Beeidigung festgesetzten Tage, Morgens 9 Uhr vor dem Stadtrath und den Junst. Vorstehern auf hiesigem Rathhaus sich einfinden sollen.

Den 6. April 1824.

R. Oberamt.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.) Nach Beendigung der dringendsten Feld-Geschäfte wird das Oberamt mit der Abhör der Gemeinderrechnungen von 1823 den Anfang machen lassen. Deshalb wird den Amtsschreibern, Schultheissenämtern und Gemeinderäthen aufgegeben: die Revisions-Ausstellungen längstens innerhalb sechs Wochen auf das Vollständigste zu be-

antworten und zu erledigen. Die Revisions-Protokolle sind dann sogleich an das Gemeinde-Revisorat einzusenden, welches in Folge der Verordnung vom 5. Sept. 1817. (Staats- und Reg. Blatt v. J. 1817. Nro. 56. p. 442.) Einsicht davon nehmen und sie dem Oberamte mit Gutachten vorlegen wird: ob und wie weit die Beantwortung und Erledigung der Revisions-Ausstellungen genüge oder nicht? und ob hierauf die Abhör wirklich vorgenommen werden könne oder nicht? Sollte jene Arbeit, wie bisher häufig geschah, mit Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit behandelt worden seyn, so wird das Oberamt jedesmal auf Kosten der Schuldigen, noch vor der Abhör, die mangelhaft erledigten und beantworteten Ausstellungen, durch einen Dritten vollständig beantworten lassen und in Zukunft durchaus nicht mehr gestatten, daß diese Ergänzungen erst bey der Abhör geschehe, was immer größeren Zeitaufwand erfordert, die gesetzliche Bestrafung solcher Nachlässigkeiten, namentlich in Hinsicht der Befolgung und Erledigung der Abhör, Reccesse sich daneben noch besonder vorbehalten.

Den 6. April 1824.

R. Oberamt.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Ortsvorstände.)
Man hat schon einigemal die Bemerkung gemacht, daß trotz der schon mehrmals gegebenen Befehle die Ministerial-Versü-
gung vom 10. Decr. 1821., die Erhaltung der Sicherheits-Schranken, Wegweiser, Oberamts-Gränzstöcke und Orts-Lafeln betreffend, noch immer nicht aller Orten mit der erforderlichen Pünktlichkeit zum Vollzug gebracht ist. Sogar die Landes-Gränzstöcke sind hin und wieder ganz abgegangen, auf andern Punkten aber bis zur Unschicklichkeit vernachlässigt, auch befinden sich hie und da noch Landvoigtei-Lafeln, die längst schon hätten weggeschafft werden sollen.

Die schiefe Stellung (das sogenannte Hängen) so vieler Wegweiser, Orts- und Gränzstöcke, die zersprungenen oder gar zertrümmerten Lafeln, die öfters kleine unförmige Stöcke, die beschmutzten oder sonst unleserlich gemachten Aufschriften, die schlechten Farben etc. zeugen von der Nachlässigkeit der Ortsvorsteher und von dem Mangel der erforderlichen Aufsicht, die denselben obliegt.

In Gemäßheit hohen Befehls Königl. Kreis-Regierung vom 24. v. Mts. werden nun sämtliche Ortsvorsteher des hiesigen Oberamts alles Ernstes wiederholt angewiesen, auf die Erhaltung der Sicherheits-Schranken, Wegweiser, Oberamts-Gränzstöcke und Orts-Lafeln Bedacht zu nehmen, den gerügten Mängeln, wo sie noch angetroffen werden, sogleich abzuheben, und ihre dießfallige Pflichten pünktlicher als bisher zu erfüllen. Die Stöcke sind überall geschmackvoll mit dunkelrother und schwarzer Oelfarbe, der Grund der

Lafeln und Wegweiser:Arme aber weiß mit schwarzen Buchstaben dauerhaft anzustreichen. Die Stöcke, welche schief stehen, müssen aufgerichtet und gehörig befestigt werden, und wenigstens 9 Schuh hoch seyn. Würde sich der eine oder der andere Ortsvorsteher deßhalb ferner eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so hat er für jeden Defekt, der irgendwo wahrgenommen wird, eine Strafe von 1 Reichsthaler zu gewärtigen.

Den 5. April 1824.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Gläubiger-Vorladung.) Das schon längstens anhängige Schuldenwesen von Johannes Sechold, Kleemeister das hier, kann — nach mißglückten Versuchen, solches im Wege des Vergleichs beseitigen zu können, nur noch durch ein förmliches Gannt-Verfahren berichtigt werden.

Zur Reasumption der früher schon Statt gehabten Schulden-Liquidation ist

Dienstag d. 27. April

anberaumt; daher dessen Gläubiger hiemit aufgerufen werden, an diesem Tag Morgens 8 Uhr vor dem hiesigen Oberamts-Gericht entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Vorzugs-Rechte hiebei oder mittelst Einsendung von schriftlichen Recessen, insofern es noch nicht bereits geschehen ist, zu beweisen, indem nach geendigter Liquidations-Verhandlung nicht nur sogleich der Präclusiv-Bescheid ausgesprochen, sondern auch nach Möglichkeit das Locations-Erkenntniß und Verweisungs-Project eröffnet werden wird.

Den 1. April 1824.

R. Oberamtsgericht.

Tag 16. Gläubiger Vorladung.)
In nachstehenden Ganttischen haben die Schuldenliquidationen, verbunden mit Versuchen zu Borg- und Nachlaß-Vergleichen, an folgenden Tagen Statt, als:

- 1) in der — von Konrad Walz, Zeugmacher zu Oberschwandorf,
Samstag d. 8. May
- 2) in der — von Jakob Breimaier, Rothgerber von Wiltberg,
Samstag d. 15. May.

Diese Verhandlungen werden in den Wohnorten der Gemeinschuldner vorgenommen, und beginnen jedesmal Morgens 8 Uhr. Die Gläubiger, welche hiebei weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen nicht gehörig beweisen, oder wegen denselben, und der deswegen in Anspruch nehmenden Vorzugs-Rechte keine schriftlichen Reccesse auf die bestimmten Termine einreichen, werden durch die jedesmal am Schlusse der Verhandlungen auszusprechenden Präclusiv-Bescheide von den Gantt-Massen ausgeschlossen werden. Zugleich werden auch die Bürgen der Gemeinschuldner aufgerufen, sich bei diesen Verhandlungen einzufinden. Es wird nach Möglichkeit mit dem Ausspruch des Präclusiv-Bescheids auch der — des Prioritäts-Erkenntnisses und der Publication des Verweisungs-Projects verbunden werden.

Den 1. April 1824.

K. Oberamtsgericht.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle wird künftigen Samstag den 10. April Nachmittags 2 Uhr im öffentlichen Aufstreich verkaufen: $\frac{1}{2}$ Morgen Weinbergländ, theils Klee, theils Heben, in der

Strobelschalden auf Rottenburger Markung, neben Joseph Mauer, und Joseph Klett, so zehentfrei, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. April 1824.

K. Cameralamt.

Ober-Postamt Tübingen.

Tübingen. Die General-Direction der Königl. Würtemb. Posten hat — jedoch unter Vorbehalt beliebiger Zurücknahme — die Anordnung getroffen, daß, vom 12. April d. J. anfangend, jeden Montag, Vormittags 9 Uhr, eine spanische Chaise von Rottenburg nach Tübingen laufen und am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr von Tübingen nach Rottenburg zurückkehren wird. Indem man diese neue Post-Einrichtung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß die Lage für die mit dieser Gelegenheit nur von Rottenburg nach Tübingen oder umgekehrt reisenden Personen auf 42 fr. und für jene, welche am nämlichen Tage hin und her fahren wollen auf 1 fl. für tour und retour, einschließlich der Trinkgelde festgesetzt ist.

Den 6. April. 1824.

K. Ober-Postamt.

Tübingen. (Gläubiger- und Schuldner-Vorladung, auch Bürgschafts-Aufkündigung.) Um den Stand der Verlassenschafts-Masse des kürzlich verstorbenen Gemeinde-Inspectors und Scharfrichters, Georg Friedrich Bettele dahier ins Reine bringen, und dieselbe richtig vertheilen zu können, werden auf Verlangen der Erbs-Interessenten seine etwaigen Gläubiger, oder Schuldner aufgefodert, ihre Forderungen und resp. Schuldigkeiten am

Donnerstag den 22. April d. J.

früh 8 Uhr

entweder mündlich oder schriftlich dem Waisengericht auf hiesigem Rathhaus einzugeben. Ebenso werden diejenigen, denen der Verstorbene Bürgschaft geleistet hat, auf gedachten Tag vor das hiesige Waisengericht vorgeladen, um ihre Ansprüche an die Masse darzuthun, widrigenfalls sie — so wie die Gläubiger — die durch Verzögerung entstehenden Nachteile sich selbst zuschreiben haben würden.

Den 23. März 1824.

Waisengericht.

Lüdingen. (Güter-Verkauf.) Aus dem Nachlasse der Rosine Catharine, Karle Putten, Metzgers, Ehefrau, werden folgende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt:

Neder:

3½ Brsl. in der Grafenhalde.

2½ Brsl. 15½ Rth. im Salgenweg.

Wiesen:

1 Brsl. 7½ Rth. im Neuttlinger Steig.

Die Hälfte an 2 Morgen 3 Rth. im Ammerthal.

Die Hälfte an 1 Morg. 1½ Brsl. 16½ Rth. auf der Viehweide.

Die Liebhaber mögen sich an die beiden Putten'schen Pfleger, Friedr. Schmid, Bäcker, und Joh. Georg Härter, Wagner, wenden.

Den 6. April 1824.

Waisengericht.

Lüdingen. Nach dem stiftungsräthlichen Decret vom 22. März l. J. ist die Hospitalwald-Administration, Commission beauftragt worden, von den neu erworbenen Hospital-Waldungen nachbeschiedene abgesonderte Parzellen im Weg des Aufstreichs zu verkaufen, als:

das Wagnerle, im Meß 5 Morg. 9 Rth.

Das Schnidelsäule, im Meß 2 Morg.

40 Rth., diese beide Stücke in Stockacher Markung.

Ferner das Winterhaldchen oder Herren-

Waldchen, im Meß 4 Morg. 141 Rth.

in Immenhäuser Markung.

Es werden daher die Kaufs-Lustigen eingeladen, sich täglich bei den Unterzeichneten zu melden, um einen vorläufigen Kauf abzuschließen, wobei noch bemerkt wird, daß das Winterhaldchen bereits für 530 fl. angekauft seye und Donnerstags den 22. April Morgens 9 Uhr zum Aufstreich gebracht werde.

Den 4. April. 1824.

Felleisen.

Naoff.

Hedmann.

Walddorf, Oberamtsgerichts Lüdingen. Ueber das Vermögen des Joh. Georg Ruhn, Zieglers von Walddorf, ist der Ganne oberamtsgerichtlich erkannt worden, und es werden deswegen aus oberamtsgerichtlichem Auftrage unter Androhung des Ausschlusses die Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, ihre Forderungen am Freitag den 30. April Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Walddorf bei der daselbst vorzunehmenden Schuldenliquidation anzuzeigen und zu beweisen.

Den 3. April 1824.

Amtschreiberei Walddorf.

Walddorf, Oberamtsgerichts Lüdingen. Bei einer vorgenommenen Untersuchung über die Vermögens-Umstände des Johannes Welsch, Schmidts zu Walddorf, hat sich eine — jedoch geringe — Insolvenz gezeigt. Die Ehefrau des Johannes

Welsch hat sich erklärt, ihren weiblichen Freiheiten entsagen zu wollen, wenn ein Nachlaß, Vergleich zu Stande komme, und dadurch ein Gannt vermieden werde. Zur Vornahme der Liquidations-Verhandlung, und des etwaigen Vorg. oder Nachlaß, Vergleich ist Donnerstag der 29. Apr. Vormittags 8 Uhr bestimmt, zu welcher Verhandlung die Gläubiger nach oberamtsgerichtlichem Auftrage unter Androhung des Ausschlusses von der Masse auf das Rathhaus zu Walddorf vorgeladen werden.

Den 3. Apr. il 1824.

Amts-Schreiberei.

Weitingen, Gerichts-Bezirks Horb. Aus der Verlassenschafts-Masse des dahier verstorbenen Hirschwirths Jakob Wees, wird das vorhandene Haus, worauf die Schildwirthschaft, und Bräuerei, auch Beckerei, Gerechtigkeit ruht, den 21. Apr. 1824., als den Mittwoch nach Ostern, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Das Gebäude ist zweistöckig, mit einem französischen Dach versehen, hat zu ebener Erde eine Wirthsstube, nebst daran befindlicher Speiskammer, Malzboden, nebst Bräuerei, Vieh- und Schweinstallung; im zweiten Stock eine große helle Wirthsstube, Küche, nebst zwei weitem Zimmern; auf der Bühne 3 große Kammern, in der einen befindet sich die Öhre, die zwei andern sind zu Aufbewahrung der Früchten bestimmt; unter dem Haus befindet sich ein großer gewölbter Keller; bei obigem Haus steht noch besonders eine Scheuer.

Vorstehender Verkauf wird nun hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Gegenstände täglich in Aufschein genommen werden können, und

daß auswärtige Liebhaber bloß nach Vorlegung obrigkeitlicher Prädikats- und Vermögenszeugnisse zur Verhandlung zugelassen werden.

Den 30. März 1824.

Schultheiß und Gemeinderath:

Schweizer, Schultheiß.

Georg Schäfer.

Ferdinand Schelhammer.

Joseph Raible.

Joseph Schurer.

Norbert Sailer.

Joseph Ratz.

Alloise Sailer.

Karl Kalbacher.

Dettenhausen. (Gläubiger, Vorladung.) Ueber das Vermögen des weil. Friedrich Fischer, Maurers von hier, ist auf den Fall, daß kein Vorg. oder Nachlaß, Vergleich zu Stande kommt, der Gannt oberamtsgerichtlich erkannt — und dem Gemeinderath aufgegeben worden, die Schulden-Liquidation mit einem Vergleichs-Versuch vorzunehmen. Hiezu werden die Gläubiger auf

Dienstag den 4ten Mai d. J.

Morgens 8 Uhr, auf das hiesige Rathhaus mit den Beweiß-Documenten ihrer Forderungen unter der Bemerkung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden durch das nach dieser Verhandlung erfolgende Oberamtsgerichtliche Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 1. April 1824.

Gemeinde-Rath

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. (Haus-Verkauf.) Wer den dem gewesenen Schmidthorwarth Bollmar zugehörigen Haus, Antheil an des

Schreiner-Obermeister Feuers Haus kaufen will, kann sich bei Herrn Stadtrath Kemmler melden.

Lübingen. (Gartenhäuschen und Dehnd feil.) Wer ein Gartenhäuschen auf den Abbruch, und gutes unberegnetes Dehnd Centner- oder Wannenweise kaufen will, kann sich bei Herrn Pol. Commissarius Groß melden.

Lübingen. (Fortepiano feil.) Der Unterzeichnete hat in Commission ein sechs- oder achtstimmiges Fortepiano, das ein sehr hübsches Aeußeres und einen sehr guten Ton hat, um billigen Preis zu verkaufen.

Schullehrer
W. Fr. Wüst.

Lübingen. (Verlorenes Schirm.) Am letzten Freitag gieng auf dem Wege von hier nach Echterdingen ein grün seidener, schon ziemlich gebrauchter Regenschirm verloren; der redliche Finder wird gebeten, denselben bei Ausgeber dies gegen eine Erkennlichkeit abzuliefern.

Lübingen. Am vergangenen Sonntag, den 4. April ist aus einem hiesigen Privathause ein silberner Köffel, von alter Façon mit F. A. bezeichnet, abhanden gekommen. Es wird nun Jedermann, besonders aber die Herren Gold- und Silberarbeiter höflichst ersucht, im Fall etwas davon in Erfahrung kommen sollte, solches gefälligst anzuzeigen — bei Ausgeber dies.

Lübingen. (Sutter, Krug, Offert.) Wer eine Partie drey- oder schbypige Sutter- oder Selterser-Krüge in einem billigen Preis kaufen will, kann den Verkäufer bei Ausgeber dies erfragen.

Den 5. April. 1824.

Lübingen. In dem Hause des Conducteur Maier in der Neckarhalde sind schon vor mehreren Wochen von einem unbekannten Bauersmann 6 Säcke liegen geblieben, welche bis jetzt nicht wieder abverlangt wurden; 5 derselben sind mit einem Namen und vom Orte Lübingen bezeichnet. Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, diese Säcke in Empfang zu nehmen.

Den 6. April 1824.

Lübingen. (Logis, Vermietung.) Ein Logis samt allem geräumigen Platz, in einer gangbaren Straße, ist auf Georgii oder Jacobi zu beziehen. Ausgeber dies sagt wo.

Lübingen. Insermeister Scheidle empfiehlt sich dem verehrlichen Publikum im Dehl- und Leinsarb-Anstreichen um billigen Preis.

Anekdoten und Erzählungen.

Ein Fremder übernachtete einst in einer kleinen Stadt des Kantons Bern. Als er in's Bett gehen wollte, und schon bis auf das Hemd entkleidet war, zog er noch ein Paar Pantoffeln aus seinem Felleisen, legte sie an und band sie mit den Strumpfbändern an den Füßen fest. Darauf legte er sich schlafen. Ein anderer Reisender, welcher in eben dem Zimmer logirte, sagte zu ihm: Guter Freund, warum thut Ihr denn dies? — Aus Vorsicht: antwortete der Andere; denn einmal bin ich im Traume auf eine Glasscherbe getreten, und habe einen solchen Schmerz empfunden, daß ich um nichts in der Welt mehr haarsfuß zu Bette gehen möchte.